

## Liebe Eltern und Personensorgeberechtigte,

haben Sie schon einmal vom „Jugendschutzgesetz“ (JuSchG) gehört?

Viele Eltern wissen nicht so genau, was erlaubt und was nicht erlaubt ist. Das genannte Gesetz hat den Zweck, eine nachteilige Beeinflussung von Kindern und Jugendlichen zu vermeiden.

Damit Sie sich selbst eine Meinung bilden können, erläutert Ihnen das Amt für Jugend und Familie am Landratsamt Cham im Folgenden die wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes. Daraus können Sie ersehen, was Ihr Kind darf und was nicht.

Bitte bedenken Sie aber, dass Sie bis zur Volljährigkeit Ihrer Kinder die Verantwortung tragen. Sie sind als Eltern nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Nehmen Sie sich Zeit für Ihre Kinder, verbieten Sie nicht alles und suchen Sie einen goldenen Mittelweg.

## Jugendschutz in der Öffentlichkeit

### §4 Aufenthalt in Gaststätten:

Der Aufenthalt in Gaststätten ist Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr grundsätzlich untersagt, es sei denn sie sind

1. in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten oder
2. auf Reisen oder
3. sie nehmen dort (bis spätestens 23.00 Uhr) eine Mahlzeit oder ein Getränk ein oder
4. es findet dort eine Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe statt.

Die 16- und 17-jährigen Jugendlichen dürfen sich bis 24.00 Uhr in Gaststätten aufhalten.

**Bei Verstoß: Geldbuße (Regelsatz 2.000 €); § 28 JuSchG**

### §5 Öffentliche Tanzveranstaltungen:

1. Sie sind für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren grundsätzlich verboten, es sei denn, sie sind in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten.

**Bei Verstoß: Geldbuße (Regelsatz 3.000 € bei Kindern, 2.500 € bei Jugendlichen)**

2. Die 16- und 17-jährigen Jugendlichen dürfen bis 24.00 Uhr an öffentlichen Tanzveranstaltungen teilnehmen, später nur in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten.

**Bei Verstoß: Geldbuße (Regelsatz 2.000 €)**

3. Wenn es sich um eine Veranstaltung eines anerkannten Trägers der Jugendhilfe handelt oder die Veranstaltung der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient, dann dürfen Kinder unter 14 Jahren ohne Begleitung von Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten bis 22.00 Uhr und Jugendliche von 14 bis 17 Jahren bis 24.00 Uhr bleiben.
4. Tanzpartys in Vereinsheimen oder im privaten Rahmen fallen nicht unter das oben genannte Gesetz, da das Merkmal der Öffentlichkeit fehlt, was bei Vereinsheimen fraglich sein kann. Wenn der Zutritt nur Vereinsmitgliedern gewährt wird, ist die Veranstaltung nichtöffentlich; wenn Jedermann freien Zugang hat, ist sie öffentlich.

### §6 Glücksspiele mit Gewinnmöglichkeit, Spielhallen:

Sie sind für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren generell verboten.

Ausnahme: Volksfest oder ähnliche Veranstaltungen, aber auch nur dann, wenn ein geringer Gewinn in Form von Waren möglich ist (Losstände).

Spielhallen: Der Besuch ist Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren generell und ohne Ausnahme – also auch in Begleitung eines Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten – verboten!

**Bei Verstoß: Geldbuße (Regelsatz 5.000 € bei Kindern, 2.500 € bei Jugendlichen)**

### §9 Alkoholische Getränke:

An Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dürfen Schnaps und Likör (auch alkoholhaltige Cocktails, Alkopops und Schnapsbohnen) nicht abgegeben werden. Der Verzehr darf nicht gestattet werden, auch nicht in Begleitung eines Personensorgeberechtigten.

**Bei Verstoß: Geldbuße (Regelsatz 4.000 € bei Kindern, 2.000 € bei Jugendlichen)**

Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein und entsprechende Mischungen mit nichtalkoholischen Getränken (z. B. Radler, Sekt-Orange, Hugo) dürfen an Jugendliche ab 16 Jahren abgegeben werden, an Jugendliche unter 16 Jahren nur in Begleitung eines Personensorgeberechtigten; an Kinder unter 14 Jahren auch dann nicht, wenn sie in Begleitung eines Personensorgeberechtigten sind.

**Bei Verstoß: Geldbuße (Regelsatz 2.000 € bei Kindern, 1.000 € bei Jugendlichen)**

### §10 Rauchen:

In der Öffentlichkeit ist Rauchen (auch E-Zigaretten) erst ab 18 Jahren erlaubt!

**Bei Verstoß: Geldbuße (Regelsatz 1.000 € bei Kindern, 500 € bei Jugendlichen)**